
Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, vom 25. Juni 2013 betreffend Berufsausübung von "falschen Ärzten" im Kanton Aargau; Beantwortung

Aarau, 18. September 2013

13.148

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Beurteilt der Regierungsrat die Kontrollinstrumente in den Aargauer Kliniken und im ambulanten Bereich als ausreichend, um in solchen Fällen vorzubeugen?"

Das aargauische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 regelt die Bedingungen zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB), welche die Voraussetzung zur ärztlichen Tätigkeit in freier Praxis bildet. Im gleichen Gesetz wird in § 4 Abs. 2 auch festgelegt, in welchen Fällen auf das Erfordernis einer BAB verzichtet wird: "Personen, die ihre Tätigkeit in stationären Einrichtungen gemäss den Bestimmungen der Pflegegesetzgebung und der Spitalgesetzgebung ausüben, sind ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt." Demzufolge benötigen auch Ärztinnen und Ärzte in Reha-Kliniken – und in einer solchen war die deutsche Pflegefachfrau als "falsche" Ärztin tätig – keine BAB.

Ärztinnen und Ärzte in angestellter Funktion in Spitälern unterliegen den Kontrollmechanismen der jeweiligen Institution. Der Gesetzgeber hat daher bewusst darauf verzichtet, eine BAB als Voraussetzung zur ärztlichen Tätigkeit zu verlangen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Klinik, im Rahmen des Bewerbungsprozesses die notwendigen Abklärungen zu treffen und die erforderlichen Dokumente einzuverlangen, bevor es zu einer Anstellung kommt. Eine staatliche Kontrolle, die in einem solchen Fall einer Doppelkontrolle gleichkäme, ist nicht notwendig. Den Medien ist zu entnehmen, dass im vorliegenden Fall die Pflegefachfrau eine Anstellung als Ärztin erhielt, bevor die vollständigen Unterlagen vorhanden waren.

Die Erteilung einer BAB für Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis – also im freipraktizierenden ambulanten Bereich – setzt die Einreichung verschiedenster Dokumente inklusive Diplomkopien voraus. Die Kontrolle der Unterlagen erfolgt durch das Departement Gesundheit und Soziales, das erst dann eine BAB erteilt, wenn sämtliche notwendigen Dokumente vorliegen und die Bedingungen für die Ausstellung erfüllt sind.

Der Regierungsrat erachtet die Kontrollmechanismen in den Spitälern und Kliniken sowie bei der freipraktizierenden Ärzteschaft als vollständig ausreichend; die zur Verfügung stehenden Instrumente müssen selbstverständlich angewendet werden.

Zur Frage 2

"Sind dem Regierungsrat weitere solche Fälle im Kanton Aargau bekannt? Falls ja, kam es dabei zu schwerwiegenden Vorkommnissen?"

Dem Regierungsrat sind keine weiteren Fälle bekannt.

Zur Frage 3

"Im vorliegenden Fall konnte die entsprechende Person trotz Hinweisen auf Ungereimtheiten noch während Jahren in der Schweiz als Ärztin weiterarbeiten. Was unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass solche Informationsmängel in Zukunft vermieden werden? Wie ist hier die Zusammenarbeit mit dem Bund?"

Gemäss Art. 51 ff. des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) werden im eidgenössischen Medizinalberuferegister sämtliche Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Diplom erfasst. Nicht erfasst werden jedoch Ärztinnen und Ärzte, die nicht über ein derartiges Diplom verfügen, sondern, basierend auf den jeweiligen kantonalen Grundlagen, ihren Beruf in fachlich selbstständiger Tätigkeit ausüben. In der Mehrheit dürfte es sich um angestellte Ärztinnen und Ärzte in Kliniken handeln.

Dem Bund kommt von Gesetzes wegen keine Kontrollfunktion zu, sondern es liegt in der Verantwortung der Kantone beziehungsweise insbesondere der Spitäler und Kliniken, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und die notwendigen Abklärungen zu treffen, bevor den Ärztinnen und Ärzten die Tätigkeit erlaubt wird oder bevor eine Anstellung erfolgt. Bestehen Zweifel an der Seriosität der Dokumente oder einer Bewerbung und ist die Person nicht im Medizinalberuferegister verzeichnet, kann eine Nachfrage in denjenigen Kantonen erfolgen, in denen die Ärztin beziehungsweise der Arzt gemäss Lebenslauf bereits tätig war, oder aber es können im Rahmen des Bewerbungs- beziehungsweise Anstellungsprozesses zusätzliche Unterlagen eingefordert werden. Eine weitergehende, über das eidgenössische Medizinalregister hinausgehende Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt nicht und wird als nicht notwendig erachtet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU